

II- 6058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

10.000/119-Parl/88

Wien, 25. November 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1017 Wien

2741/AB

1988 -12- 06

zu 2826 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2826/J-NR/88 der Abgeordneten Burgstaller und Genossen vom 20. Oktober 1988, betreffend die Höhere Internatsschule des Bundes Graz-Liebenau beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ad 1)

Wie ich bereits in meiner Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nr. 2367/J-NR/88 detailliert ausgeführt habe, wurde noch unter meinem Amtsvorgänger Dr. Herbert Moritz eine unabhängige Expertenkommission (Juristen und Erziehungswissenschaftler) unter Leitung des verstorbenen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Prof. Mag. DDr. Viktor Heller beauftragt, Vorschläge zur Objektivierung der Vergabe von Lehrerplanstellen und Leitungsfunktionen im Schulbereich auszuarbeiten. Schon in meiner Amtszeit (April 1987) wurden die umfassenden Vorschläge der Kommission der Öffentlichkeit präsentiert und Stellungnahmen der Landesschulräte, der Gewerkschaft und des Zentralaussschusses eingeholt. Darüber hinaus wurden die Vorschläge auch dem für die legislative Umsetzung im BDG zuständigen Bundesminister Löschnak übermittelt. Teile dieser Vorschläge haben auch bereits Eingang in die Novelle zum Ausschreibungsgesetz gefunden.

- 2 -

Von mir wurde nunmehr neuerlich die Initiative in dieser Sache ergriffen und dieses Thema zum Gegenstand von Beratungen der letzten Konferenz der Landesschulratspräsidenten am 17. 11. 1988 gemacht. Dort wurde vereinbart, einen Ausschuß unter Federführung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport mit Beteiligung aller Landesschulräte einzurichten, der eine weitere Konkretisierung vornehmen soll.

Ad 2)

Weil ich Mag. Wolfgang Erlitz für den geeigneteren Kandidaten halte und ich daher diesen dem Herrn Bundespräsidenten zur Bestellung vorschlage.

Ad 3)

Ich wurde vom Dienststellenausschuß mit Schreiben vom 1. 3. 1988 über alle Hearing-Gespräche und deren Ergebnisse informiert.

Diese waren:

- September 1987: Wahl zur Ermittlung eines "Lehrkörperkandidaten".

Ergebnis:

63 gültige Stimmen

29 für Dr. Redik (dieser lehnt ab)

28 für Dr. Ude

6 für drei weitere Kollegen.

- 18. Feb. 1988: Weiteres Hearing

Ergebnis:

60 abgegebene Stimmen

1 ungültig

34 für Dr. Ude

24 für Mag. Erlitz

1 für Dr. Jandl

- 3 -

Wie aus den Abstimmungsergebnissen zu entnehmen ist, ist bei einer ersten internen Abstimmung Dr. Ude einem weiteren Mitbewerber des Hauses unterlegen. Bei dem weiteren Hearing im Februar 1988 hat dieser gegenüber dem hausfremden Bewerber Mag. Wolfgang Erlitz einen relativ geringen Vorsprung erzielt. Üblicherweise erzielen Hauskandidaten gegenüber Bewerbern von außen um 90 % der Stimmen.

Ad 4)

Gemäß Art. 18 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 BDG 1979 darf von mehreren Bewerbern nur der ernannt werden, von dem aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Gemäß § 206 Abs. 6 BDG 1979 (i.d.F. BGBl. Nr. 148/1980) ist außerdem auf die Leistungsfeststellung und - bei leitenden Funktionen wohl unwesentlich - auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Auch das Ausschreibungsgesetz, BGBl. 700/1974, dessen Bestimmungen allerdings im vorliegenden Fall nicht unmittelbar anwendbar sind, sieht vor, daß die Eignung des Bewerbers aufgrund der bisherigen Berufserfahrung und der einschlägigen Verwendung, der Fähigkeit zur Menschenführung, der organisatorischen Fähigkeiten und, wenn der Bewerber bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, aufgrund der Dienstbeurteilung (nunmehr Leistungsfeststellung) des Dienststranges festzustellen ist. All diese Bestimmungen zielen darauf ab, dem Grundsatz zum Durchbruch zu verhelfen, daß mit Führungsfunktionen im öffentlichen Dienste der beste Bewerber zu betrauen ist. Diesen Grundsätzen kann nicht entnommen werden, daß Lehrer an einer Schule derselben Schulart zu bevorzugen wären.

- 4 -

Die gesetzeskonforme Anwendung des Ausschreibungstextes kann daher von mir nur in der Form vorgenommen werden, daß Bewerbern mit Erfahrung in der Leitung des Schul- und Internatsbereiches einer höheren Internatsschule zwar Vorrang haben, jedoch nur dann, wenn sie hinsichtlich der übrigen genannten Voraussetzungen gleich geeignet sind.

Ad 5)

Meinungen von Eltern-, Schüler- und Lehrervertretungen werden von mir bei der Auswahl von Kandidaten für Leiterposten selbstverständlich mitberücksichtigt. Ausschlaggebendes Element kann es jedoch aufgrund der geltenden Rechtslage (siehe bitte Ausführungen zu Punkt 4) nicht sein.

Ad 6)

Mit ho. Erlaß vom 23. Dezember 1987 gelangte die Stelle eines Direktors an der Höheren Internatsschule des Bundes Graz-Liebenau zur Ausschreibung.

Aufgrund dieser Ausschreibung wurde über den Landesschulrat für Steiermark mit Schreiben vom 18. 12. die Bewerbung von Herrn Mag. Wolfgang Erlitz vorgelegt. Als weitere Bewerbungen langten im ho. Ressort jene vom bisherigen provisorischen Leiter Mag. Dr. Richard Ude (Schreiben vom 1. 12 1987) und die von Prof. Dr. Gerta Jandl ein.

Trotz eines fehlenden rechtlichen Gebotes wurde von mir eine Kommission zur Erstattung eines Gutachtens eingesetzt. Der Vorsitzende dieser Kommission war der Leiter der Rechtssektion Ministerialrat Mag. Dr. Günter Oberleitner, als weitere Mitglieder gehörten dieser Frau Ministerialrätin Mag. Elisabeth Morawek, Herr Ministerialrat Mag. Walter Klaus und der Vorsitzende des Zentralausschusses und Abgeordnete zum Nationalrat, Prof. Dr. Oskar Mayer an.

- 5 -

Diese Kommission führte mit allen drei Bewerbern ein ausführliches Gespräch und brachte mir das Ergebnis ihrer Beratungen in Form einer Niederschrift zur Kenntnis. Aus den Ausführungen geht hervor, daß die Kommission einstimmig keine Reihung vorgenommen und alle Bewerber für geeignet angesehen hat. Inhaltlich ergab sich jedoch eine Präferenz für Mag. Erlitz und Dr. Ude.

Unter Zugrundelegung dieser Niederschrift, der Einsicht in den Personalakt und aller Bewerbungsunterlagen habe ich mich am 11. 7. 1988 entschieden, dem Herrn Bundespräsidenten Herrn Prof. Mag. Wolfgang Erlitz zur Ernennung als Direktor der Höheren Internatsschule des Bundes Graz-Liebenau vorzuschlagen. Mit Schreiben vom 13. 7. 1988 wurde diese Entscheidung gemäß dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, dem Zentrallausschuß zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 15. 7. 1988 erhob der Zentrallausschuß dagegen Einwendungen und verlangte Verhandlungen gemäß § 10 P-VG.

Am 6. 9. 1988 fanden diese Beratungen gemäß dem P-VG statt. Dabei wurde keine Einigung erzielt und ein Gutachten der Personalvertretungsaufsichtskommission verlangt. Dieses Begehren wurde mit Schreiben vom 7. 10. 1988 an die Personalvertretungsaufsichtskommission herangetragen.

Da ich meine Entscheidung bereits am 11. 7. 1988 getroffen habe und diese auch am 13. 7. 1988 dem Zentrallausschuß zur Kenntnis brachte, gab es für mich keinen Grund, diese meine Entscheidung nicht öffentlich bekanntzugeben.

Ad 7)

Siehe bitte Ausführungen zu Punkt 6.

- 6 -

Ad 8)

Wie bereits unter Punkt 6 ausgeführt, fanden am 6. 9. 1988 Beratungen über meine Entscheidung mit dem Zentralausschuß statt, bei denen kein Einvernehmen erzielt wurde. Ich habe daher nur öffentlich gesagt, was in den Beratungen bereits zum Ausdruck kam und in der Folge auch zur Anrufung der Personalvertretungsaufsichtskommission führte.

Ad 9)

Aufgrund der gemachten Ausführungen sehe ich keine Veranlassung, diese Erklärungen richtigzustellen oder zurückzunehmen.

Ad 10)

Wie bereits bei den voranstehenden Punkten ausgeführt, bin ich rechtlich verpflichtet, von mehreren Bewerbern jenen auszuwählen, von dem ich aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Eignung annehmen kann, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Selbstverständlich halte ich mich bei allen Personalentscheidungen daran.

Da auch das Gutachten der Personalvertretungsaufsichtskommission, das mir am 21. 11. 1988 zugegangen ist, keine Aspekte enthielt, die mir nicht schon bekannt waren, halte ich meine Entscheidung, dem Herrn Bundespräsidenten Mag. Wolfgang Ertlitz zur Ernennung vorzuschlagen, aufrecht. Ich halte diesen entgegen der Auffassung des Zentralausschusses und Personalvertretungsaufsichtskommission für geeigneter, zukünftige Aufgaben an der Höheren Internatsschule Graz-Liebenau zu erfüllen.

- 7 -

Ad 11)

Siehe bitte Ausführungen zu den Punkten 4 und 5.

Ad 12)

Siehe bitte die Ausführungen zu Punkt 4.

Handwritten signature